

**Richtlinie zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach § 39 Achstes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des Landkreises Nordwestmecklenburg
(gültig ab 01.01.2024)**

1. Allgemeines

Werden Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses nach Entscheidung des Jugendamtes gewährt, wie

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)
- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
- Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

so ist die Sicherung des Lebensunterhaltes der Kinder und Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen nach § 39 SGB VIII vorzunehmen.

Anträge auf einmalige Leistungen sind grundsätzlich vor dem Anlass/Maßnahme bzw. vor dem Kauf/Anschaffung zu stellen.

Antragsberechtigt sind die mit der Hilfe zur Erziehung Beauftragten bzw. die jungen Volljährigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht. Über die Gewährung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel entschieden. Im Einzelfall können zusätzlich einmalige, besondere und notwendige Leistungen übernommen werden.

2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Die laufenden Leistungen werden gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII entsprechend der bestätigten Entgeltvereinbarungen der Träger abgegolten.

3. Hilfe in Form von teilstationärer Unterbringung

Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

Die laufenden Leistungen werden gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII entsprechend der bestätigten Entgeltvereinbarungen der Träger abgegolten.

4. Hilfe in Form von stationärer Unterbringung

4.1 Vollzeitpflege

Bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII in Vollzeitpflege wird der notwendige Unterhalt der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch die Gewährung laufender Leistungen sichergestellt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung.

Die Höhe der Pauschalbeträge richtet sich nach den jeweils gültigen „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege“. Die aktuellen Beträge sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Die in den Pauschalbeträgen für den Sachaufwand enthaltenden Bedarfe richten sich ebenfalls nach den jeweils gültigen „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege“.

Der erzieherische Bedarf ist nach dem einfachen, zweifachen und dreifachen Bedarf zu unterscheiden. Der zweifache und dreifache erzieherische Bedarf werden im Hilfeplan festgelegt.

- Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Voraus gewährt. Bei anteiligen Monaten erfolgt die Zahlung kalendertäglich. Überzahltes Pflegegeld ist zurückzuzahlen.
- Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege ist vom zuständigen Jugendhilfeträger nach Möglichkeit eine Sammelhaftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus können im Einzelfall Individualversicherungen abgeschlossen werden.

Für Pflegepersonen werden nach § 39 SGB VIII Abs. 4, S. 2, 3 SGB VIII **nachgewiesene** Aufwendungen für Beträge zu einer Unfallversicherung und die hälftige Erstattung **nachgewiesener** Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung übernommen.

Die Übernahme der Kosten der **Unfallversicherung** und die **angemessene Alterssicherung** erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Die Übernahme der Kosten für die **Unfallversicherung** erfolgt jährlich für die Dauer des Pflegeverhältnisses. Der Anspruch besteht für Pflegepersonen, unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, die Leistungen auf der Grundlage des Pflegevertrages erbringt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag einmalig je Pflegeperson. Erfolgt eine Belegung durch mehrere Jugendämter, hat die Pflegeperson dies anzuzeigen.

Die Aufwendungen für eine angemessene **Alterssicherung** der Pflegeperson werden in Höhe des nachgewiesenen Beitrages zur Hälfte für die Dauer des Pflegeverhältnisses übernommen.

Als angemessene Alterssicherung gelten eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Altersvorsorgeverträge, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart worden ist.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Pflegekindern nur **einmal** pro Pflegestelle.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson.

Die Zahlung erfolgt mit dem monatlichen Pauschalbetrag (Pflegegeld) für das zuerst in die Familie aufgenommene Pflegekind. Verlässt das Kind die Pflegestelle, rückt das danach aufgenommene Kind nach.

- Bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kurmaßnahme) wird für die Dauer von 6 Wochen Pflegegeld weitergezahlt. Vom Beginn der 7. Woche an wird der im Pflegegeld enthaltene Erziehungsbeitrag zuzüglich 50% der materiellen Aufwendungen gezahlt.
- Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen zu anderen Personen:
Das Verpflegungsgeld wird von den Pflegeeltern nach dem Regelsatz 1 des § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Höhe (derzeitig von 5,80 €/Tag) an die andere Person gezahlt, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
- Die Weihnachtsbeihilfe wird in Höhe von 25,00 € mit der Pauschalleistung für den Monat Dezember gezahlt.
- Die Urlaubsbeihilfe wird in Höhe von 140,00 € mit der Pauschalleistung für den Monat Juli gezahlt.

Der individuelle Förderbedarf eines Pflegekindes wird im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII im Hilfeplan festgeschrieben.

4.2 Bereitschaftspflege

Die Ausgestaltung und Finanzierung sind dem Konzept der Bereitschaftspflege im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 05.01.2023 in der Anlage 2 und 3 zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

4.3 Heimerziehung

Die laufenden Leistungen werden gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII entsprechend der bestätigten Entgeltvereinbarungen der Träger abgegolten.

Der Barbetrag wird entsprechend der Empfehlung des Landesjugendamtes vom 25.10.2011 an die jeweils gültige Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII angepasst.

Bei Unterbringung außerhalb des Landkreises werden die ortsüblichen festgelegten Barbeträge gezahlt.

Verpflegungsgeld bei Beurlaubungen zu anderen Personen kann derjenige erhalten, zu dem das Kind beurlaubt wird. Bei Beurlaubungen bis zu 3 Tagen zahlt der Träger das Verpflegungsgeld aus. Bei mehr als 3 Tagen zahlt das Jugendamt auf Antrag ab dem ersten Beurlaubungstag, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag gelten. Verpflegungsgeld wird in Höhe des Differenzbetrages von dem Tagespflegesatz und dem Bettengeld gezahlt.

Übernahme der Verpflegungskosten in der Kindertageseinrichtung für einen Integrationsplatz in tatsächlicher Höhe.

Die Feststellung des Bedarfs erfolgt durch den sozialpädagogischen Dienst im Hilfeplan oder per Verfügung.

Bei Krankenhausaufenthalten oder anderweitiger Unterbringung wird für die Dauer von 28 Tagen der Platz freigehalten. Darüber hinaus wird im Einzelfall durch den sozialpädagogischen Dienst entschieden.

Beurlaubungen bzw. Heimfahrten der Kinder zu den leiblichen Eltern, Familienangehörigen oder anderen engen Bezugspersonen werden entsprechend der Festlegungen im Hilfeplan in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

Fahrkosten der leiblichen Eltern, Familienangehörigen oder anderen engen Bezugspersonen zu Besuchskontakten bzw. Beurlaubungen werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privaten PKWs werden für jeden km die Kosten gemäß gültigem Landesreisekostengesetz erstattet. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Feststellung des Bedarfs erfolgt durch den sozialpädagogischen Dienst im Hilfeplan oder per Verfügung.

5. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII in vollstationärer Unterbringung

Anträge sind grundsätzlich vor dem Anlass und vor dem Kauf zu stellen.

Antragsberechtigt sind die mit der Hilfe zur Erziehung Beauftragten bzw. die jungen Volljährigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht. Über die Gewährung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel entschieden.

Vorrangige Leistungen Dritter (z.B. andere Sozialleistungsträger, Schule) gehen den Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor.

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können die nachfolgenden einmaligen Beihilfen und Zuschüsse beantragt werden.

Auf Antrag können einmalige Beihilfen gewährt werden für:

- Erstausrüstung
 - Erstausrüstung für Bekleidung bis zu 300,00 €
Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Erstaufnahme des jungen Menschen in die Einrichtung oder Pflegestelle zu stellen.
Bei Wechsel der Einrichtung oder Pflegestelle wird die Beihilfe für die Erstausrüstung nicht erneut gewährt.
 - Bekleidungszuschuss im Jahr bis zu 200,00 €
(im begründete Einzelfall bei körperlichen Veränderungen z.B. Gewicht/Größe/Schwangerschaft). Die Feststellung des Bedarfs erfolgt durch den sozialpädagogischen Dienst per Verfügung.
 - Erstausrüstung für Mobiliar und sonstige Ausstattung bei Aufnahme in eine Pflegestelle bis zu 600,00 €
Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Erstaufnahme des jungen Menschen zu stellen. Bei Wechsel der Pflegestelle wird die Beihilfe für die Erstausrüstung nicht erneut gewährt.
 - Altersgerechter Autokindersitz in die Pflegestelle bei Erstaufnahme bis zu 200,00 €
Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Erstaufnahme des jungen Menschen zu stellen.
 - Fahrkosten im Rahmen der Anbahnungsphase zur Einrichtung der Pflegestelle (bei Nutzung privater PKW der Pflegeeltern gemäß gültigem Landesreisekostengesetz) bis zu 100,00 €
- Mobiles Endgerät
 - Mobiles Endgerät zur Sicherstellung der Teilhabe an Bildung, soweit der Bedarf nicht durch andere gedeckt wird (z.B. Schule) bis zu 150,00 €
Eine Gewährung erfolgt nur in einer Pflegestelle.
- Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe bis zu 250,00 €
Teilnahmegebühren werden zusätzlich in tatsächlicher Höhe übernommen.
- Einschulung, Schulabschlussfeier bis zu 200,00 €
Bei einem Schulwechsel wird die Beihilfe nicht erneut gewährt.
- Eingliederung in das Berufsleben bis zu 200,00 €
Aufwendungen können einmalig zum Beginn einer Ausbildung gewährt werden.
- Aufwendungen für notwendige Dokumente
Kosten für z. B. Ausweise, Passbilder, amtliche Dokumente für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen werden in tatsächlicher Höhe übernommen.
- Aufwendungen für Klassenfahrten

Die Kosten für eintägige und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Die Beihilfe wird ohne zusätzlichen Barbetrag gezahlt.

- Verselbständigungsbeihilfe bis zu 1.500,00 €
Bei Beendigung der Unterbringung und erstmaligem Bezug einer eigenen Wohnung, kann Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Beihilfe (für eine unmöblierte Wohnung, einschließlich einer nicht rückzahlbaren Kautions- oder Genossenschaftsanteile) gewährt werden. Dem Antrag ist der vollständige unterschriebene Mietvertrag beizufügen.

- Beihilfe zum Erwerb des Führerscheins
Moped / Motorrad bis zu 500,00 €
PKW bis zu 1.500,00 €
Zu prüfende Anspruchsvoraussetzungen:
Prüfung der Möglichkeit der Selbstfinanzierung aus eigenem Einkommen und Vermögen und ob der Führerschein zur Erlangung des künftigen Berufsabschlusses Voraussetzung ist oder ob Fahrten zur Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln absolviert werden können oder nicht zumutbar sind.

- Zuzahlungspflichtige Heil- und Hilfsmittel bis zu 100,00 €
Kosten für die zahlungspflichtigen Heil- und Hilfsmittel (z. B. einer Brille) können gewährt werden.

- Kauf eines Fahrrades inkl. Schloss und Helm bis zu 150,00 €

Im Einzelfall können zusätzlich einmalige, besondere und notwendige Leistungen übernommen werden. Die Feststellung des Bedarfs erfolgt durch den sozialpädagogischen Dienst per Verfügung.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für Vereins- und Mitgliedsbeiträge bzw. Unterricht/Kurse in künstlerischen Betätigungsfeldern kann auf Antrag ein Zuschuss in Anlehnung an die jeweils gültige Richtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg zur internen Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen. Hierzu zählen z.B. Schwimmkurse, Angelschein, Tastaturschreiblehrgänge.

7. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten, wenn eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung nicht besteht. Hierzu können die Beiträge für eine freiwillige Versicherung übernommen werden, sofern diese angemessen sind. Grundsätzlich erfolgt keine über die Regelleistung der Krankenversicherung hinausgehende Kostenerstattung für Sonderleistungen. Damit gibt es im Rahmen des § 40 SGB VIII keine Ermessensentscheidungen.

Für Fahrkosten zu Ärzten, Therapien oder sonstigen Behandlungen sind vorrangig Leistungen Dritter (z.B. Krankenkasse) in Anspruch zu nehmen. Begleitende Fahrkosten werden nicht übernommen.

8. Lernförderung

Die Kosten der Lernförderung können auf Antrag im folgendem Umfang gewährt werden.

- a. Professionelle Lernförderung (z.B. Schülerhilfe/Lehrkräfte mit pädagogischem Abschluss) max. 20,00 €/Stunde
- b. Lernförderung durch Schüler/Studenten max. 10,00 €/Stunde

Eine Stunde entspricht einer Unterrichtsstunde.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

10. Außerkrafttreten

Das Verfahren zur „Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach § 39 SGB VIII des Landkreises Nordwestmecklenburg“, gültig ab. 1. Januar 2017 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 außer Kraft.